

## Kriterien für ein forschungsorientiertes Profil von Masterstudiengängen

(Version 1, Stand 09.06.2016)

Die Hochschule definiert Forschung in ihrem Leitbild wie folgt:

„Forschung definiert sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Disziplin. Als Forschung allgemein definiert die Hochschule daher das Arbeiten und Experimentieren an den Grenzen des aktuellen Erkenntnisstands der eigenen Disziplin auf Grundlage der jeweiligen wissenschaftlichen Methodik.

In einem Studiengangskonzept muss die Erfüllung mindestens der folgenden Kriterien dargelegt werden, damit ein Master-Studiengang die Bezeichnung „forschungsorientiert“ führen darf.

1. Es müssen mindestens 30% der ECTS-Punkte (exklusive der Masterarbeit) in Forschungsmodulen erbracht werden. Inhalt dieser Forschungsmodule muss mindestens ein größeres Forschungsvorhaben sein, das von den Studierenden durchgeführt wird (inkl. Erarbeitung der theoretischen Grundlagen, eigenständiger Ausarbeitung einer Fragestellung und Vorgehensweise, eigenständiger Durchführung des Vorhabens, Erstellung eines Berichts etc.).
2. In jedem Forschungsmodul stellt der/die Modulverantwortliche/r sicher, dass der/die Studierende sich durch die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in einem ausreichenden Maß theoretisch fundiert mit fachspezifischen Themen auseinandersetzt, die aktuell und relevant sein müssen. Dieser Theorieanteil macht in etwa ein Drittel des jeweiligen Forschungsmoduls aus. Das Ergebnis dieser theoretisch fundierten Auseinandersetzung muss in einer schriftlichen, wissenschaftlichen Ausarbeitung zusammengefasst werden.
3. Es muss eine klare, fachspezifische Definition von Forschungsmodulen hinsichtlich Inhalt und Art der Kompetenzvermittlung formuliert werden. Diese schreibt vor, welche Inhalte in der Modulbeschreibung festgelegt sein müssen. Die Forschungsorientierung muss sich deutlich in der Formulierung der Qualifikationsziele und der Kompetenzmatrix niederschlagen. Zudem muss der Unterschied zwischen Forschungsmodulen und anderen Modulen klar erkennbar sein.
4. Der Studiengangsleiter/die Studiengangsleiterin entscheidet zusammen mit mind. einem/r anderen Professor oder Professorin, die in dem Masterstudiengang lehrt und ihre Qualifikation in der Forschung durch die Durchführung von Drittmittelprojekten und/oder wissenschaftliche Publikationen belegt hat, ob das geplante Vorhaben als „Forschungsmodul“ bezeichnet werden kann.
5. Es muss eine verpflichtende Lehrveranstaltung oder ein verpflichtendes Konzept für die Vermittlung der Grundlagen der Forschungsmethodik geben, das aus folgenden Elementen besteht: wissenschaftliches Arbeiten, Projektmanagement, Einführung in das Thema Forschungsanträge und Fördermittel, Präsentation von Ergebnissen etc. Es muss gewährleistet sein, dass diese Grundlagenvermittlung Masterniveau hat, dass ihr Umfang klar angegeben werden kann und sie möglichst zu Beginn des Studiums erfolgt, so dass die Studierenden im Laufe ihres Studiums darauf zurückgreifen und aufbauen können.
6. Die Abschlussarbeit muss im Sinne der oben aufgeführten Definition einem Forschungsthema gewidmet sein. Die Entscheidung darüber, ob die Abschlussarbeit als „Forschungsarbeit“ eingestuft werden kann, trifft die unter 4. aufgeführte Gruppe anhand einer Projektbeschreibung inkl. eines Projektplans.

7. Es muss ein Konzept zur Qualitätssicherung vorliegen, das spezifische Standards festlegt (u.a. Betreuung, Theorievermittlung, Sprache, Umgang mit Geheimhaltungsregeln, Kooperationsvereinbarungen, einheitliches Bewertungsschema etc.)
8. Ein Konzept für die Einführung kooperativer Promotionen muss im Fachbereich vorliegen.

Historie:

diskutiert im Externen Qualitätsbeirat, 3. Sitzung, 17.03.2016

diskutiert im Forschungsausschuss, Sitzung am 11.04.2016

diskutiert im Senatsausschuss Qualität und Lehre, 32. Sitzung, 27.05.2016

diskutiert im Hauptausschuss, 15.06.2016

genehmigt von Senat, 120. Sitzung, 29.06.2016